

II-893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 480/3

1980-04-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. NEISSER, Dr. ERMACORA
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Tätigkeit eines Richters im Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

In der Fragestunde am 5.3.1980 wurde bei Behandlung der Anfrage 125/M durch eine Zusatzfrage des erstunterzeichneten Abgeordneten die Frage aufgeworfen, inwieweit die Tätigkeit eines Richters im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung vereinbar ist. Anlaß hiefür war die Tatsache, daß Dr. Demel den Erlaß, der im Zusammenhang mit der Kolleggeldauszahlung an die Universitätsdirektionen gerichtet wurde (Datum 31.1.1980), unterschrieben hat. Es ist bekannt, daß Dr. Demel nach einer mehrjährigen Tätigkeit als Abteilungsleiter im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit 1.1.1980 auf eine Planstelle des richterlichen Dienstes im Oberlandesgericht Wien ernannt wurde.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit ein aktiver Richter (ausgenommen die Angelegenheiten der Justizverwaltung) überhaupt für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten herangezogen werden kann. In der erwähnten Fragestunde hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die diesbezügliche Anfrage lediglich geantwortet, "daß Herr Dr. Demel mit Sonderaufgaben mit Zustimmung seines Vorgesetzten im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beauftragt ist." Diese Antwort ist insofern irreführend, als Dr. Demel als Richter keinem Vorgesetzten unterstellt ist, der Bundesminister für Justiz allenfalls als Dienstbehörde in Frage kommt. Auch die Zustimmung des "Vorgesetzten" kann nicht ausreichen, um eine etwaige verfassungswidrige Verwendung von Dr. Demel im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu legitimieren.

Es ist zweifellos mit dem im Art. 94 der Österreichischen Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung unvereinbar,

wenn ein und dieselbe Person sowohl für eine richterliche Tätigkeit als auch in vollem Umfang für eine Verwaltungstätigkeit herangezogen wird. Eine spezielle Ausnahme hat die Verfassung lediglich im Zusammenhang mit der Justizverwaltung im Art. 87 Abs. 2 B-VG vorgesehen. Da aus dem oben erwähnten Erlaß ersichtlich ist, daß Dr. Demel im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Approbationsbefugnis in grundsätzlichen Dingen besitzt, ist daraus zu schließen, daß seine Tätigkeit in diesem Ressort weit über die eines Konsulenten hinausgeht.

Infolge der grundsätzlichen Aspekte des geschilderten Sachverhaltes stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche konkreten Aufgaben hat Dr. Demel im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu besorgen?
- 2) In welchem Umfang besitzt Dr. Demel Approbationsbefugnis?
- 3) Wie ist die Tätigkeit Dr. Demels im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (§§ 9 u. 10 des Bundesministeriengesetzes 1973) zu beurteilen?
- 4) Halten Sie die Tätigkeit Dr. Demels in Ihrem Ministerium mit dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art. 94 B-VG) vereinbar?
- 5) Wenn ja, was sind die rechtlichen Argumente für diese Auffassung?